

Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik

Allgemeine Hinweise zur Abschlussprüfung

Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen

1. Vorbemerkung

Die folgenden Erläuterungen sollen die Ausführungen der Verordnung über die Berufsausbildung zur „Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik“, bezüglich des § 9, Abschlussprüfung, konkretisieren sowie deren Umsetzung bei der IHK Nord Westfalen darstellen.

2. Aufbau und Ablauf der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Ausbildungsverordnung aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Der Prüfling soll im Teil A der Prüfung in höchstens 28 Stunden eine projektorientierte praktische Aufgabe (Projektarbeit) im Ausbildungsbetrieb bearbeiten und schriftlich dokumentieren. Die Ergebnisse dieser Projektarbeit sollen gegenüber dem Prüfungsausschuss in einem Fachgespräch von maximal 30 Minuten Dauer erläutert bzw. präsentiert werden.

Der Teil B der Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung mit den Prüfungsbereichen „Vertragliche und technische Abwicklung von Baumaßnahmen“, „Betrieb, Erhaltung und Betreuung des Verkehrswegenetzes“ sowie „Wirtschafts- und Sozialkunde“.

Prüfungsstruktur „Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik“

	Prüfungsteil A		Prüfungsteil B		
Prüfungsabschnitt	Projektorientierte praktische Aufgabe	Fachgespräch	„Vertragliche und technische Abwicklung von Baumaßnahmen“ (schriftliche Prüfung)	„Betrieb, Erhaltung und Betreuung des Verkehrswegenetzes“ (schriftliche Prüfung)	„Wirtschafts- und Sozialkunde“ (schriftliche Prüfung)
Dauer	Maximal 28 Stunden	Maximal 30 Minuten	Maximal 120 Minuten	Maximal 120 Minuten	Maximal 60 Minuten

2.1 Prüfungsteil A

(projektorientierte praktische Aufgabe)

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung bei der Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen erfolgt über den Ausbildungsbetrieb.

Zusätzlich hat der Auszubildende vor Durchführung der projektorientierten praktischen Aufgabe einen Projektantrag online bei der Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zur Genehmigung einzureichen. Nähere Informationen und Termine können dem „Merkblatt zum Projektantrag“ (siehe unten) entnommen werden. Liegt ein Antrag bis zum Ende der vorgegebenen Ausschlussfristen nicht vor, so kann dieser Teil der Prüfung nicht gewertet werden und gilt als nicht bestanden.

In der Projektaufgabe soll ein aktuelles Thema aus dem Betriebsgeschehen des Prüfungsteilnehmers zum Ansatz kommen, das möglichst auch für den Betrieb verwendbar sein soll.

Diese betriebliche Aufgabe stellt keine „künstliche“, also ausschließlich für die Prüfung entwickelte Aufgabenstellung dar, sondern ist „echt“ und basiert von der Thematik her auf dem betrieblichen Umfeld. Dabei kann diese Aufgabe ein eigenständiges, in sich abgeschlossenes Projekt oder auch ein Teilprojekt aus einem größeren Zusammenhang sein.

Der Prüfungsteilnehmer wählt in Abstimmung mit dem Ausbildungsbetrieb das Thema seiner Aufgabe aus. Hierfür kommen insbesondere in Betracht: Planen, Entwerfen und Konstruieren von Verkehrswegen oder Ingenieurbauwerken sowie das Erstellen von planungs- und umweltrechtlichen Unterlagen.

Durch die Ausführung der Aufgabe soll der Prüfungsteilnehmer belegen, dass er Arbeitsabläufe und Teilaufgaben zielorientiert unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und zeitlicher Vorgaben selbstständig planen und umsetzen kann.

Schwierigkeitsgrad und Umfang der Aufgabe sollen dem Leistungsvermögen und dem Leistungsstand eines Auszubildenden am Ende seiner Ausbildung entsprechen. Die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit von maximal 28 Stunden sollte angemessen berücksichtigt werden.

Der Prüfungsausschuss prüft im Genehmigungsverfahren u. a. ob

- eine Projektarbeit im Sinne des Berufsbildes vorliegt
- die Darstellung der Maßnahme verständlich und nachvollziehbar ist
- der zeitliche Rahmen realistisch für die Umsetzung der Arbeit ist
- die Zielsetzung und die wesentlichen Arbeitsschritte und Bearbeitungspunkte eindeutig erkennbar sind.

Sind diese Rahmenbedingungen nicht gegeben, kann der Antrag zwecks Nachbesserung zurückgewiesen bzw. abgelehnt werden.

Mit Durchführung der Projektarbeit darf erst nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss begonnen werden. Der Bearbeitungszeitraum wird jeweils festgelegt.

Die Projektarbeit ist bis zum vorgegebenen Termin in 2-facher Ausfertigung (jeweils in einem Schnellhefter, keine Ordner) bei der IHK Nord Westfalen, Rathausplatz 7, 45894 Gelsenkirchen, abzugeben.

Die Bewertung der Projektarbeit erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen und wird vom Prüfungsausschuss vorgenommen.

Durch das Fachgespräch soll der Prüfungsteilnehmer zeigen, dass er fachbezogene Probleme und Lösungskonzepte darstellen und begründen sowie den für die Projektarbeit relevanten fachlichen Hintergrund aufzeigen kann.

Die projektorientierte praktische Prüfung (Prüfungsteil A) entspricht 50% der Gesamtnote in der Abschlussprüfung.

2.2 Prüfungsteil B

(schriftliche Prüfung)

Der Prüfungsteil B ergibt zusammen 50% der Gesamtnote und besteht aus 3 schriftlichen Prüfungsbereichen mit den folgenden Zeitanätzen bzw. Gewichtungen:

- | | | |
|---|---------------|------|
| • „Vertragliche und technische Abwicklung von Baumaßnahmen“ | max. 120 Min. | 40 % |
| • „Betrieb, Erhaltung und Betreuung des Verkehrswegenetzes“ | max. 120 Min. | 40 % |
| • „Wirtschafts- und Sozialkunde“ | max. 60 Min. | 20 % |

Eine zusätzliche mündliche Prüfung (Ergänzungsprüfung) in einzelnen Prüfungsbereichen kann erforderlich werden, wenn dadurch ein Bestehen der Prüfung ermöglicht wird.

2.3 Bestehen der Prüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn jeweils in den Prüfungsteilen A und B sowie innerhalb des Prüfungsteiles B in mindestens zwei der Prüfungsbereiche mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem der Prüfungsbereiche mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

3. Zeitlicher Ablauf der Abschlussprüfung

Der Prüfungsausschuss legt den zeitlichen Ablauf und die Prüfungstermine jährlich fest.

Merkblatt zum Projektantrag „Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik“

Der Projektantrag muss bis spätestens **Freitag, 15. Januar 2021** online eingereicht werden.

Die Projektanträge werden dann durch den zuständigen Prüfungsausschuss geprüft. Eine Präsentation des Projektthemas vor dem Prüfungsausschuss dient zur Verdeutlichung und Konkretisierung des Projektantrags. Das Ergebnis der Überprüfung (Genehmigung, Nachbesserung, Ablehnung) wird Ihnen unmittelbar nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Die Präsentation des Projektthemas findet am 20. Januar 2021, beim Hans-Schwier-Berufskolleg, Heegestr. 14, 45897 Gelsenkirchen (Raum s. Aushang), statt.

Im Falle einer notwendigen Nachbesserung haben Sie **eine Woche** Zeit, die Korrekturen durchzuführen. Eventuelle Zeitzachteile durch eine erforderliche Nachbesserung gehen grundsätzlich zu Ihren Lasten.

Die Projektbearbeitung im Ausbildungsbetrieb erfolgt vom 1. – 4. Februar 2021 in max. 28h.
Letzter Abgabetermin für die Projektdokumentation ist **Donnerstag, 4. Februar 2021.**

Die gesamte Projektarbeit sollte mindestens aus folgenden Unterlagen bestehen:

- Inhaltsverzeichnis
- Projektantrag
- Erklärung des Prüfungsteilnehmers / der Prüfungsteilnehmerin
- Erläuterungsbericht/Baubeschreibung mit Aufgabenbeschreibung / Problembeschreibung, Lösungswege und Lösungsentscheidung, Bewertung der Vor- und Nachteile
- Inhaltsverzeichnis der Anlagen, erforderliche Planunterlagen/Berechnungen als Anlage

Der Erläuterungsbericht oder die Baubeschreibung soll einen Umfang von 5 Seiten nicht überschreiten. Der Erläuterungsbericht soll nicht chronologisch die Tätigkeiten während der Projektarbeit wiedergeben. Evtl. bestehende formale Vorgaben des Ausbildungsbetriebs hinsichtlich der Abfassung eines Erläuterungsberichtes (z. B. „Richtlinien für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen – RE“) sollen keine Anwendung finden.

Der Zeilenabstand beträgt 1,5 und die Schriftgröße entspricht einer 12-Punkt-Schrift (zum Beispiel Arial). Der linke Randabstand muss 2,5 cm, der rechte 1,5 cm breit sein.

Die Nichteinhaltung der festgelegten Fristen und Vorgaben kann zu einer Wertung mit „Null Punkte / Nicht Bestanden“ im Prüfungsteil A führen.